



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
16.5.1	Pauschalabzug	3
16.5.1.1	Grundsätzliches zum Pauschalabzug	3
16.5.1.2	Im Pauschalabzug enthaltende Kosten	3
16.5.1.3	Abzug vom Nettolohn	3

16.5.1 Pauschalabzug

16.5.1.1 Grundsätzliches zum Pauschalabzug

Der Pauschalabzug gemäss § 25 Abs. 1 Bst. c StG bzw. Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt.

16.5.1.2 Im Pauschalabzug enthaltene Kosten

Im Pauschalabzug sind die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), Berufswerkzeug, Berufskleider, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände usw. enthalten.

16.5.1.3 Abzug vom Nettolohn

Der Abzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mit einem Mindestbetrag und einem Höchstbetrag. Als Berechnungsgrundlage dient der Nettolohn, wie er sich nach Abzug der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBU und der beruflichen Vorsorge (2. Säule) ergibt. Dem Lohn gleichgestellt sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst, Taggelder aus Arbeitslosen- Kranken- und Unfallversicherung).

Bei ganzjähriger Tätigkeit wird der volle Abzug gewährt. Beläuft sich das Erwerbseinkommen auf einen geringeren Betrag als der Mindestbetrag, kann der Abzug nur in der Höhe des deklarierten Erwerbseinkommens gemacht werden.

Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.